

Schadenregulierung

Was darf der Versicherungsmakler nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2016?

1. EINLEITUNG

Kommt es zum Schadenfall, nutzen Versicherungsnehmer und Versicherer zur Schadenregulierung mitunter die Dienste von Versicherungsmaklern. Wer als Versicherungsmakler im Auftrag eines Versicherers Schäden reguliert, verstößt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).¹ Die Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers gehört nach Ansicht des BGH im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers. Sie berge zudem die Gefahr eines Interessenkonflikts.

Dieser Artikel erläutert den Inhalt des BGH-Urteils und die Folgen für die Praxis der Schadenregulierung durch Versicherungsmakler.

2. URTEIL DES BGH ZUR SCHADENREGULIERUNG DURCH VERSICHERUNGSMAKLER

Im Urteil vom 14. Januar 2016 äußerte sich der BGH zur Zulässigkeit der Schadenregulierung eines

Versicherungsmaklers im Auftrag eines Versicherers.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit vermittelte der beklagte Versicherungsmakler einem Textilreinigungsunternehmen einen Haftpflichtversicherungsvertrag. Nach Abschluss des Haftpflichtversicherungsvertrages kam es zu einem Schadenfall, bei dem ein Kunde des Textilreinigers geschädigt wurde. Als der Geschädigte gegen den Textilreiniger einen Schadenersatzanspruch geltend machte, übernahm der Versicherungsmakler im Auftrag des Versicherers die Schadenregulierung gegenüber dem Geschädigten.

Die Rechtsanwaltskammer Köln klagte gegen den Versicherungsmakler. Sie sah in der schadenregulierenden Tätigkeit des Versicherungsmaklers eine unerlaubte Rechtsdienstleistung und damit einhergehend einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

¹ BGH VersR 2016, 1118; BGH Beschl. v. 3.11.2016 – I ZR 107/14, BeckRS 2016, 109935.

Anders als die Vorinstanz² verurteilte der BGH den Versicherungsmakler, die schadenregulierende Tätigkeit zu unterlassen.

Nach dem BGH-Urteil verstößt die Schadenregulierung durch Versicherungsmakler gegen das RDG. Die Schadenregulierung stellt eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung gemäß §§ 3 und 2 Absatz 1 RDG dar, die im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört. Zudem besteht bei der Schadenregulierung durch Versicherungsmakler die Gefahr von Interessenkollisionen, weshalb die Schadenregulierung des Versicherungsmaklers ebenfalls gegen § 4 RDG verstößt.

2.1 Schadenregulierung ist erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung

Nach Ansicht des BGH stellt die Schadenregulierung durch Versicherungsmakler für Versicherer eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung gemäß den §§ 3, 2 Absatz 1 RDG dar.

Nach § 2 Absatz 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Der BGH legt den Begriff der Rechtsdienstleistung weit aus. Es genügt jegliche Prüfung, ohne dass diese schwer, substantiell oder intensiv sein muss. Für die Annahme einer Rechtsdienstleistung genügt damit jegliche konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise eine Bestimmung des Schadenersatzes nach dem BGB wie im vorliegenden Fall.

² OLG Köln VersR 2015, 1181.

2.2 Schadenregulierung ist keine Nebenleistung von Versicherungsmaklern

Gemäß § 5 Absatz 1 RDG bedürfen Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit dann keiner gesonderten Erlaubnis, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Der Einstufung der Schadenregulierung durch Versicherungsmakler für den Versicherer als erlaubte Nebenleistung gemäß § 5 Absatz 1 RDG erteilte der BGH „*jedenfalls im Bereich der Textilhaftpflichtversicherung*“ eine Absage, weil die Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers nicht zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehöre.

2.2.1 Berufs- und Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers

Für den BGH schließen die gesetzlichen Vorgaben aus, dass Tätigkeiten für Versicherer zum „Berufs- oder Tätigkeitsbild“ des Versicherungsmaklers gehören. Denn gemäß § 59 Absatz 3 VVG ist Versicherungsmakler nur derjenige, der tätig ist, „*ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein*“.

2.2.2 Grenze einer Entwicklung von Berufsbildern: Gefahr von Interessenkonflikten

Der BGH gesteht zwar ein, dass sich „*Berufs- und Tätigkeitsbilder*“ gemäß § 5 Absatz 1 RDG entwickeln und wandeln können.

Die Grenze der Entwicklung des „Berufs- und Tätigkeitsbildes“ eines Versicherungsmaklers ist aber

dann erreicht, wenn die Tätigkeit des Versicherungsmaklers für den Versicherer zu einem Interessenkonflikt führt.

Nach Ansicht des BGH liegt eine solche Interessenkollision bei der Schadenregulierung durch einen Versicherungsmakler für den Versicherer vor. Die Erfüllung einer solchen Dienstleistung verlange, dass der Versicherer

„eine möglichst niedrige Schadenssumme zahlt, während das vom Versicherungsmakler aufgrund seiner Haupttätigkeit zu wahrende Interesse des Versicherungsnehmers, etwa die Vermeidung eines Rechtsstreits oder einer weiteren Belastung der Kundenbeziehung mit dem Anspruchsteller, durchaus auf schnelle Zahlung einer deutlich höheren Schadenssumme gerichtet sein kann.“

Diese Interessenkollision führt nach Ansicht des BGH zudem zu einem Verstoß gegen § 4 RDG. Gemäß § 4 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Diese Regelung soll gerade Interessenkonflikte vermeiden.

2.2.3 Keine Nebenleistung wegen unterschiedlicher Verträge

Der BGH lehnt die Schadenregulierung durch Versicherungsmakler für Versicherer als Nebenleistung noch aus einem weiteren Grund ab.

Die Haupttätigkeit des Versicherungsmaklers beruhe nach BGH auf einem mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag. Demgegenüber beruht die Tätigkeit der Schadenregulierung auf einer gesonderten Vereinbarung nicht mit dem Versicherungsnehmer, sondern mit dem Versiche-

rer. Für beide Tätigkeiten fallen daher die Auftraggeber (Versicherungsnehmer und Versicherer) auseinander. Aus diesem Grund könne es sich bei der Schadenregulierung nicht um eine Nebenleistung gemäß § 5 Absatz 1 RDG zur Tätigkeit des Versicherungsmaklers handeln.

2.2.4 Keine Nebenleistung, weil für Schadenregulierung andere Rechtskenntnisse erforderlich sind als für die Haupttätigkeit

Gegen die Annahme einer Nebenleistung gemäß § 5 Absatz 1 RDG spricht für den BGH schließlich, dass die Tätigkeit der Schadenregulierung andere Rechtskenntnisse erfordert als solche, die für die Haupttätigkeit als Versicherungsmakler erforderlich sind:

„Diese Haupttätigkeit [als Versicherungsmakler] umfasst die Vermittlung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die laufende Betreuung und Verwaltung dieser Verträge für den VN. Dafür sind vertragsrechtliche Kenntnisse erforderlich und keine näheren Kenntnisse des Haftpflichtrechts.“

Auch wenn sich das BGH-Urteil ausschließlich auf die Tätigkeit des Versicherungsmaklers für Versicherer bezieht, könnte dieser Erwägungsgrund sogar dafür sprechen, dass Versicherungsmaklern jegliche Tätigkeit (egal für wen) untersagt ist, die haftpflichtrechtliche Kenntnisse erfordert.

3. FOLGEN DES BGH-URTEILS FÜR DIE SCHADENREGULIERUNG

Das BGH-Urteil führt dazu, dass eine schadenregulierende Tätigkeit von Versicherungsmaklern für Versicherer praktisch unzulässig ist.

Zwar behandelte das BGH-Urteil nicht den Fall, dass ein Versicherungsmakler die Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer vornimmt.

Trotzdem enthält es Aussagen, die auch für diesen Fall (der Schadenregulierung durch den Versicherungsmakler für Versicherungsnehmer) von Relevanz sind.

Dies betrifft zum einen die Gefahr eines Interessenkonflikts. Zum anderen betrifft es die Frage, ob es sich bei der Schadenregulierung um eine erlaubnisfreie Nebenleistung der Versicherungsmaklertätigkeit handelt.

3.1 Interessenkonflikt auch bei Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer?

Nach Ansicht des BGH birgt die Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers die Gefahr eines Interessenkonflikts und verstößt damit gegen § 4 RDG.

Ein Interessenkonflikt des Versicherungsmaklers und damit einhergehend ein Verstoß gegen § 4 RDG kommt aber möglicherweise auch dann in Betracht, wenn ein Versicherungsmakler Schäden im Auftrag des Versicherungsnehmers reguliert. Nach allgemeiner Auffassung steht der Versicherungsmakler im Verhältnis zum Versicherer auf der Seite des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsmakler ist Interessenwahrer und Sachwalter des Versicherungsnehmers³.

Der Versicherungsmakler steht jedoch auch in einem Rechtsverhältnis zum Versicherer. Dem Rechtsverhältnis zum Versicherer liegen erhebliche wirtschaftliche Interessen des Versicherungsmaklers zugrunde. Abschluss- und Folgeprovisionen des Versicherungsmaklers (unter anderem für Verwaltung und Bestandspflege) erhält der Versicherungsmakler in der Regel vom Versicherer, der

Provisionen allerdings aus der Prämie finanziert. Je größer das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsmaklers an der dauerhaften Zusammenarbeit mit einem Versicherer ist, desto eher stellt sich die Frage, ob der Versicherungsmakler noch uneingeschränkt „im Lager“ des Versicherungsnehmers steht.

Die Gefahr eines Interessenkonflikts kann also auch bei der Schadenregulierung im Auftrag des Versicherungsnehmers bestehen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls.

3.2 Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer eine erlaubnisfreie Nebenleistung?

Zu der Frage, ob die Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer eine – erlaubnisfreie – Nebenleistung des Versicherungsmaklers darstellt, äußert sich das BGH-Urteil nicht direkt. Es enthält jedoch einen Anhaltspunkt, der gegen eine erlaubnisfreie Nebenleistung „Schadenregulierung“ (für den Versicherungsnehmer) sprechen könnte.

Wie oben dargestellt weist der BGH darauf hin, dass für die Tätigkeit der Schadenregulierung andere Rechtskenntnisse erforderlich sind als für die Haupttätigkeit des Versicherungsmaklers. Während für die Haupttätigkeit (also die Vermittlung, den Abschluss sowie die laufende Betreuung und Verwaltung von Versicherungsverträgen) vertragsrechtliche Kenntnisse erforderlich sind, kann die Schadenregulierung beispielsweise Kenntnisse des Haftpflichtrechts erfordern.

Dieses Auseinanderfallen von erforderlichen Kenntnissen für Versicherungsmaklertätigkeit und Schadenregulierung besteht unabhängig davon, für wen der Versicherungsmakler die Schadenregulierung vornimmt.

³ BGH VersR 1985, 930.

Insofern könnten die Ausführungen des BGH dahingehend verstanden werden, dass die Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer keine (erlaubnisfreie) Nebenleistung gemäß § 5 Absatz 1 RDG darstellt, weil für diese andere Rechtskenntnisse als für die Vertragsvermittlung und -betreuung erforderlich sind.

Es ist jedoch unklar, ob der BGH eine derart weitgehende Aussage treffen wollte. Nach älterer Rechtsprechung ist nämlich die „Hilfeleistung bei der Abwicklung von Schadenfällen“ durch den Versicherungsmakler (für den Versicherungsnehmer) als Nebenleistung zur Betreuung und Verwaltung von Versicherungsverträgen zulässig, weil diese Tätigkeiten „im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft des Versicherungsmaklers stehen“⁴. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schädiger⁵.

Auf diese ältere (noch zu Art. 1 § 5 RBerG ergangene) Rechtsprechung bezieht sich in neuerer Zeit (zu § 5 Absatz 1 RDG) das OLG Karlsruhe, das ausführt, zum Berufsbild des Versicherungsmaklers gehöre, dass

„der Versicherungsmakler Schriftverkehr mit den privaten Versicherern übernimmt und beispielsweise bei Schadenregulierungen für den Kunden tätig wird.“⁶

Zwingend erforderlich für die Einschätzung der Schadenregulierung im Auftrag des Versicherungsnehmers als erlaubnisfreie Nebenleistung des Versicherungsmaklers ist allerdings, dass der Versiche-

rungsmakler die entsprechenden Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers betreut – entweder, weil der Versicherungsmakler die Verträge selbst vermittelte, oder weil er die Betreuung der Verträge übernommen hat.

Betreut der schadenregulierende Versicherungsmakler die Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers nicht, so spricht einiges dafür, dass in diesem Fall auch keine (erlaubnisfreie) Nebenleistung des Versicherungsmaklers vorliegt und der Versicherungsmakler die Schadenregulierung als gegebenenfalls unzulässige Hauptleistung tätigt.

4. FAZIT

Für Versicherungsnehmer fällt das Urteil des BGH positiv aus. Es stärkt die Stellung des Versicherungsmaklers als Sachwalter des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer darf und muss erwarten können, dass der von ihm beauftragte Versicherungsmakler auch in der Schadenregulierung seine Interessen verfolgt. Im Falle der Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers ist die Interessenwahrnehmung zugunsten des Versicherungsnehmers gefährdet. Bei einem wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsmaklers an einer schadenregulierenden Tätigkeit für den Versicherer steht der Versicherungsmakler nach Meinung des BGH nicht mehr „im Lager“ des Versicherungsnehmers. Die Grenzziehung des BGH schafft in diesem Fall die nötige Klarheit und entspricht dem gesetzlichen Leitbild in § 59 Absatz 3 VVG.

Darüber hinaus liefert das BGH-Urteil der Diskussion neue Nahrung, ob die Schadenregulierung durch den Versicherungsmakler im Auftrag des Versicherungsnehmers noch in jedem Fall eine erlaubnisfreie Nebenleistung darstellt und zudem nicht auch Interessenkonflikte bergen kann.

⁴ OLG Hamm, VersR 1985, 59; BGH, VersR 1967, 686.

⁵ BGH, OLG Hamm a.a.O.

⁶ OLG Karlsruhe, NJW-RR 2010, 994.

Ob ein Versicherungsmakler Schadenregulierung anbieten darf, ohne die Versicherungsverträge des betroffenen Kunden zu betreuen, ist äußerst zweifelhaft.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Autoren gern zur Verfügung:



Dr. Friedrich Isenbart
Rechtsanwalt

Wilhelm Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 21
Fax: +49 211 687746 20
friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

Wilhelm Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 19
Fax: +49 211 687746 20
caesar.czeremuga@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de